

# Anzeiger und Elbeblatt

für  
Miesä, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift

zur Belehrung und Unterhaltung.

N<sup>o</sup> 18.

Dienstag, den 4. März

1851.

## Der neue sächsische Jagdgesetz-Entwurf.

Vor einigen Tagen ist der Entwurf eines Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, an die I. Kammer gelangt, den wir im Interesse unserer zahlreichen ländlichen Leser in Nächsteheudem vollständig mittheilen:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. finden Uns bewogen, zur definitiven Ordnung der, die Ausübung der Jagd betreffenden Verhältnisse unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die selbstständige Ausübung des den Grundbesitzern auf ihrem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts ist denselben nur gestattet a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Aekern einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind: die Trennung, welche Eisenbahnen, Wege und Gewässer bilden, letztere mit Ausnahme der Elbe, werden als Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet zunächst der Amtshauptmann; c) auf zur Fischerei eingerichteten Teichen von mindestens 5 Aker Fläche.

§. 2. Gemeinden und Corporationen dürfen auf den ihnen gehörenden Grundstücken der §. 1 gedachten Art das Jagdrecht nur durch Verpachtung oder angestellte Jäger ausüben.

§. 3. Diejenigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den §. 1 gedachten gehören, können, dafern sie mindestens ein zusammenhängende jagdbare Fläche von 300 Aekern umfassen, einen eignen Jagdbezirk bilden oder mit den Grundstücken benachbarter Gemeindebezirke zu ei-

nem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt werden, der ebenfalls 300 Aker umfassen muß.

§. 4. Den Besitzer der in §§. 1 und 2 bezeichneten Grundstücke ist gestattet, sich mit denselben dem Jagdbezirk ihrer Gemeinde anzuschließen. Ein solcher Anschluß ist von der Amtshauptmannschaft anzuordnen, dafern ohne denselben die Bildung von mindestens 300 Aker großen Jagdbezirken aus den übrigen Grundstücken des Gemeindebezirks für sich allein, oder in Verbindung mit denen benachbarter Gemeindebezirke nicht zu ermöglichen und auch ein nach §. 7 zu beurtheilender Fall nicht vorhanden ist.

§. 5. Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft können aus größern Gemeindebezirken mehrere Jagdbezirke, von denen jedoch keiner unter 300 Aker enthalten darf, gebildet werden.

§. 6. Kleinere, d. h. nicht 300 Aker große Gemeindebezirke sind mit einem oder mehreren anstoßenden Gemeindebezirken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen.

§. 7. Grundstücke, welche von einem über 500 Aker im Zusammenhange großen Grundstücke, welches eine einzige Besitzung bildet, ganz oder zum größten Theile eingeschlossen werden und nicht zu den §. 1 gedachten gehören, werden nicht mit dem Gemeindebezirk, zu dem sie gehören, vereinigt und, wena sie einen Gemeindebezirk für sich bilden, nicht zu einem besonderen Jagdbezirk constituirt. Die Besitzer solcher Grundstücke sind vielmehr, dafern sie nicht vorziehen, dieselben vollständig einzufriedigen, verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umgebenden Grundstücks auf dessen Verlangen, gegen eine mit Rücksicht auf den Flächeninhalt, die entstehenden Wildschäden und den Jagdetrug zu bemessende nöthigenfalls durch die Amtshauptmannschaft unter Vorbehalt des Rechtsweges für beide Theile, festzusetzende Entschädigung zeitpachtweise zu überlassen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu las-

sen. Macht der Eigenthümer des sie umgebenden Grundstücks von seinem Befugnisse, die Jagd auf diesen Grundstücken zu erpachten, auf das Anerbieten der Besitzer keinen Gebrauch, so werden die Letztern, dafern sie völlig enclavirt sind, zu einem besondern Jagdbezirke, außerdem aber mit einem anstoßenden Gemeindebezirke zu einem solchen vereinigt.

§. 8. Die Bildung der Jagdbezirke erfolgt durch die Amtshauptmannschaften. Dieselben haben daher sofort nach Publication dieses Gesetzes die jetzt bestehenden, den Vorschriften desselben nicht entsprechenden Jagdbezirke aufzulösen und nach dem Gesetze neu zu reguliren.

§. 9. Die Besitzer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke bilden in Bezug auf alle, die Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten eine Gemeinheit, innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit (vergl. §. 11) sich zu unterwerfen hat.

§. 10. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich: 1) daß sämtliche Grundstücksbesitzer von der Ortspolizeibehörde unter Einräumung einer 14tägigen Frist durch eine Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte oder einen Anschlag an der für derartige Veröffentlichungen im Orte bestimmten Stelle vorgeladen worden sind, 2) daß wenigstens ein Viertel aller Stimmen durch die Personen der Berechtigten oder gehörig legitimirte Bevollmächtigte derselben vertreten ist und die absolute Mehrheit der Anwesenden für den Beschluß gestimmt hat, sowie endlich 3) daß der gefasste Beschluß die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erlangt.

§. 11. Die Stimmen werden so berechnet, daß auf einen Grundbesitz unter 5 Acker jagdbarer Fläche 1 Stimme, von 5—10 Acker 2 Stimmen, von 10—20 Acker 3 Stimmen, von 20—30 Acker 4 Stimmen und auf jede 10 Acker mehr noch eine Stimme kommt. Mehr als die Hälfte aller Stimmen des Bezirks kann kein Einzelner haben.

§. 12. Die Ortspolizeibehörde hat die wegen der Art der Ausübung der Jagd gefassten Beschlüsse nur dann zu genehmigen, wenn sie dahin gehen: a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen zu lassen, oder b) die Jagd für Rechnung der theilhaftigen Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder c) dieselbe zu verpachten, und ihr auch d) gegen keinen dieser Beschlüsse nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse ein erhebliches Bedenken beigeht. Ist der gefasste Beschluß von der Art, daß er nicht genehmigt werden kann, oder kommt in der nach §. 10 einberufenen Versammlung ein gültiger Beschluß überhaupt nicht zu Stande, so hat die Ortspolizeibehörde für das nächste Jahr die erforder-

lichen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagd zu treffen.

§. 13. Jagdverpachtungen können sowohl im Wege des Meistgebotes als auch aus freier Hand erfolgen. Im erstern Falle sind sie unter Leitung einer obrigkeitlichen Person vorzunehmen, im letztern Falle bedürfen sie der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Jagd darf nie an mehr als drei Personen und nie auf kürzere Zeit als drei Jahre verpachtet werden. Pachtverträge, die den Bestimmungen dieses Paragraphen widersprechen, sind ungültig.

§. 14. Ackerverpachtungen sind nicht gestattet.

§. 15. Wer die Jagd ausüben will, hat sich mit einer Jagdkarte zu versehen und dieselbe zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen. Die Jagdkarten werden von dem Amtshauptmann des Bezirks, in Dresden und Leipzig von der Ortspolizeibehörde, auf ein Kalenderjahr ausgestellt; sie gelten für den ganzen Umfang des Königreichs, lauten auf den Namen des Inhabers und dürfen von demselben nicht Andern überlassen werden. Die von dem Jagdberechtigten zum Treiben des Wildes und zum Tragen des Erlegten mitgenommenen Personen bedürfen keiner Jagdkarten.

§. 16. Die Ausstellung von Jagdkarten ist zu versagen: 1) Unmündigen, insofern nicht von ihren Vätern oder Vormündern oder, was die Forstakademisten anlangt, von dem Director der Akademie darauf angetragen wird, 2) allen unter Curatel gestellten oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur sicheren Führung eines Feuerwesens unfähigen Personen, 3) solchen Personen welche wegen Mißbrauchs der Feuerwaffen, wegen eines Jagdfrevels oder Holzdiebstahls oder wegen Fälschung oder Mißbrauchs der Jagdkarten bestraft worden sind, innerhalb der nächsten 5 Jahre nach erfolgter Bestrafung, 4) allen den Personen, von welchen man nach ihrem zeitherigen Verhalten einen ungebührlichen Gebrauch des Feuerwesens oder eine der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährliche Ausübung der Jagd befürchten muß.

§. 17. Die Ausstellung der Jagdkarten erfolgt kosten- und stempelfrei. Es hat jedoch Derjenige, welcher die Jagdkarte löst, dafür jedesmal einen Betrag von 2 Thln. zu zahlen, von welchem die eine Hälfte in die Armencaße seines Wohnorts, die andere Hälfte aber in die Staatscaße fließt und zur Bildung eines Fonds für die künftige Entschädigung der ehemaligen Jagdberechtigten mit zu verwenden ist.

§. 18. Ausgenommen von den Vorschriften §§. 15 und 17 sind die mit Uniform versehenen Königl. Forstbeamten, die Forstgehilfen und Lehrlinge, sowie die Forstakademisten, letztere jedoch nur innerhalb des zur Uebung für sie bestimmten Reviers.

§. 19. Tritt bei einer mit einer Jagdkarte versehenen Person später ein Grund ein, aus

welchem die Ausstellung derselben zu versagen gewesen sein würde, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so ist die Jagdkarte sofort zurückzuziehen.

§. 20. Hinsichtlich der zur mittlern und niedern Jagd gehörigen jagdbaren Thiere findet eine Schon- und Hegezeit in der Art statt, daß das Jagen, Tödten und Einfangen derselben in der Zeit von 16. Februar bis zum 1. September eines jeden Jahres durchaus verboten ist. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diejenigen Raubthiere, welche zur mittlern und niedern Jagd gerechnet werden alle Strichvögel, sowie diejenigen anderen Vögel, welche durch Verordnung von der Schon- und Hegezeit besonders ausgenommen werden.

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Bäume kann Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er zur Ausübung des Jagdrechtes nicht befugt ist.

§. 22. Die Ausübung der Jagd ist verboten: 1) an Sonn- und Feiertagen, vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes, 2) innerhalb bewohnter Räume und Ortschaften und innerhalb der Schußtragweite von denselben, 3) wenn sie auf eine Art und Weise erfolgt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört oder das Leben von Menschen und Hausthieren gefährdet wird, 4) insoweit dabei grausame, die gejagten Thiere nutzlos quälende Mittel angewendet werden.

§. 23. Gesetzliche Jagdfolge findet nicht statt.

§. 24. Die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtcontracte treten, insofern sie den Bestimmungen desselben widersprechen, außer Wirksamkeit.

§. 25. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sind, insoweit sie nicht in schwerere, durch andere Gesetze mit höheren Strafen bedrohte Vergehen und Verbrechen ausarten,

mit einer Geldstrafe von 1—50 Thalern oder mit 1 Tag bis 6 Wochen Gefängniß polizeilich zu ahnden.

§. 26. Mehrere Theilnehmer an einem Jagdpolizeivergehen haften für die sie treffende Geldstrafe solidarisch.

§. 27. Jagdpolizeivergehen verjähren mit dem Ablauf von 6 Monaten.

§. 28. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle demselben entgegenstehende älteren gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. Auch erledigen sich dadurch die Verordnungen vom 14. Juni und 13. August 1849.

§. 29. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

### B e r m i s c h t e s .

In Baadt suchte neulich Jemand eine ganze Familie zu vergiften, was jedoch bei Zeiten entdeckt wurde. Der Thäter, ein Vater von zehn Kindern, wurde inhaftirt; im Gefängnisse erhängte er sich.

In Elberfeldt ereignete sich am 24. Februar ein großes Unglück. Man hatte nämlich auf der Wilhelmshöhe den Bau eines großen Saales begonnen, das Holzwerk aufgerichtet und war damit beschäftigt, das Dach aufzusetzen, als dasselbe zusammenstürzte, wobei mehrere Menschen, und drei derselben sehr gefährlich verletzt wurden.

In den Vereinigten Staaten sollen bereits gegen 20,000 Passagiere Billets für die transatlantischen Dampfboote zur Londoner Ausstellung genommen haben.

## Auctions-Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben soll Sonntags

den 9. März dieses Jahres,

eine Stunde nach dem Nachmittags-Gottesdienste in der hiesigen (großen) Schänke der Nachlaß der verstorbenen Hausbesitzerin Rosine Reichel an fast durchgängig guten Kleidungsstücken, auch Kleiderstoffen, Haus- und Küchengeräthe, Meublement (namentlich ein gut conservirter Windofen mit neuem Rohr) an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden, was wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß diese Gegenstände Tags zuvor in der großen Schänke ausliegen.

Glaubig, den 12. Februar 1851.

Das Gericht daselbst.  
Frenkel.

## F e u e r d i e n s t

für die Communalgarde zu Riesa.

Im Monat März hat die 4. Compagnie den Feuer- und die 2. den Reservendienst.  
Riesa, den 1. März 1851.

Das Commando.  
C. Müller.

# Colonla, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln.

Die Gesellschaft übernimmt mit einem Grundcapital von Drei Millionen Thaler ihren Prämien- und Reserve-Fonds die Garantie gegen Feuergefahr auf bewegliche Gegenstände jeder Art in Städten sowohl als außerhalb derselben.

Nächst Brand- und Blitzschaden leistet sie auch Ersatz für Verlust durch Löschen, Retten, Austräumen und Abhandenkommen bei diesen Operationen.

Die Gesellschaft versichert gegen feste niedrige Prämie ohne jede Nachzahlung, gewährt bei vierjähriger Vorauszahlung ein Freijahr, demnächst den landwirthschaftlichen Versicherungen besondere Vortheile und bleibt in schneller loyaler Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten hinter keiner Anstalt zurück.

Jede Auskunft ertheilt mit Vergnügen und nimmt Anträge entgegen  
die Agentur der Gesellschaft.  
Theodor Seidler & Comp. zu Riesa.



Mit dem 1. März d. J. beginnt die Ausgabe der neuen Zinsbogen der sächsischen 3 1/2 % Landrentenbriefe. Zur Besorgung derselben empfiehlt sich Adolph Bäg sen. in Dschag.

**Stück- oder Preßhefen**  
führen im Verkauf  
Theodor Seidler & Comp.

- Malag. Citronen.
  - Limb. Käse.
  - Brab. Sardellen.
  - Beste Bollheringe, à Stück 5 A
- empfehl in besonderer Güte  
C. A. Friedrich in Strehla.

Einem geehrten in- und auswärtigen Publikum mache ich hiermit die ergebenste Anzeige, daß von heute an bei mir  
**alle Sorten Mehl und Gemüse**  
zu haben sind.  
Riesa.

Carl Ferdinand Seidler,  
wohnhaft: Spalteholzens Haus am Rundtheil.

Daß ich das Lesegeld von jetzt ab auf 5 Pf. festgestellt, zeige ich meinen geehrten Lesern hierdurch an.  
Konzessionirte Leihbibliothek.  
Noch.

**Düngesalz,**  
bestes Schönebecker, à Schfl. 15 Ngr., empfiehlt  
C. F. Förster.

**Gewerbe-Verein.**  
Künftigen Donnerstag, Abends 18 Uhr, in der Schuber'schen Schankwirthschaft.  
Riesa. Der Vorstand.

Am 12. März, Nachmittags 3 Uhr, ist Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins zu Münchrig.

Wer eine gute, reelle, richtig gewogene Waare haben will, bemühe sich zum Herrn Kaufmann Friedrich in Strehla.  
Mehrere Dorfbewohner, welche seit längerer Zeit daselbst kaufen.

Das Spielen ärgert mich nicht mehr,  
Dies wird mir böllig gleich,  
Doch sind nur eure Taschen leer,  
So ist die Reu' an Euch.  
Was mich betrifft, ich lebe treu,  
Nur Gott und meiner Pflicht;  
Drum spotte Du nur immerhin,  
Du ärgerst nimmer mich.

Riesa, den 1. März 1851. Die Kanne Butter 10 Ngr. — A bis 12 Ngr. — A.

Redaction, Druck und Verlag von C. F. Grellmann.

Hierzu eine literarische Beilage. Sammtliche Werke können auch durch mich bezogen werden.  
C. F. Grellmann.